

Flurbereinigung

Klarstellung Branchewinda

Gemeinde Wipfratal

Satzung der Gemeinde Wipfratal

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Branchewinda nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)

§ 1

1. Die Grundstücke, die sich im beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 innerhalb der Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Branchewinda. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich nach § 34 BauGB.

2. Ausgenommen ist das Bebauungsplangebiet „Im Gehren“ und das Gebiet nördlich des Ortes Branchewinda, welches überwiegend durch die LEC mit Branchewinda und durch den gemeindlichen Bauhof genutzt

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wipfratal, den 13.02.2000





Bräuer
Bürgermeister



Begründung

Die Gemeinde Wipfratal grenzt mit dieser Klarstellung des OT Branchewinda den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Gemeindegebiet strukturell geklärt: Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1991 weitgehend als Baufläche, d.h. weitgehend als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche oder auch gewerbliche Baufläche dargestellt.

-  B-Plan „Im Gehren“
-  Sondergebiet
-  Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
-  Gebäude, welche im Katasterplan noch nicht aufgenommen sind

Satzungsbeschluss Nr. 37/99 vom 09.12.1999
ausgefertigt: Wipfratal, den 13.02.2000



Diese Satzung wurde am 18.02.2000 im Amtssitz der Gemeinde Wipfratal (Wipfrataler Nachstr. 02/2000) sowie an den Verkündungstafeln der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht.

Flur 3

Flur 4



1:1 000